

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0022/17/4.1.16

Düsseldorf, den 11.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren (Katalysatorfabrik) der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich durch Maßnahmen zur Verringerung der Essigsäureemissionen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH mit Bescheid vom 24.10.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik am Standort Emmerich, Wardstr. 17 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Johnson Matthey Chemicals GmbH
Wardstr. 17
46446 Emmerich

Datum: 24. Oktober 2017

Seite 1 von 26

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0022/17/4.1.16
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink
Zimmer: 037
Telefon:
0211 475--9312
Telefax:
0211 475--2943
Stephanie.hasebrink@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch die Erweiterung der BE 9200 um einen alkalischen Abluftwäscher zur Verringerung der Essigsäureemissionen

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 18.04.2017, zuletzt ergänzt am 30.08.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0022/17/4.1.16

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.16 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Johnson Matthey Chemicals GmbH
46446 Emmerich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



auf ihren Antrag vom 18.04.2017, zuletzt ergänzt am 30.08.2017,

Seite 2 von 26

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren
(Katalysatorfabrik)

am Standort

Johnson Matthey Chemicals GmbH,
Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen,
Gemarkung Holten, Flur 6, Flurstück 621, 622, 700

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] Metall pro Jahr (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Installation und Betrieb eines alkalischen Abluftwäschers K-9220 inklusive Vorlagebehälter, Waschwasserpumpe P-9202 und Auffangwanne B-9234 sowie eines vorgeschalteten Abluftkühlers in der BE 9200 zur Reduzierung der Essigsäureemissionen durch chemische Umsetzung mit verdünnter Natronlauge
- 2) Anschluss des Wäschers an die bestehende Emissionsquelle EQ-9025, an das bestehende Deionat-Verbundnetz sowie an die vorhandene Natronlauge-Ringleitung
- 3) Installation und Betrieb des Pufferbehälters B-9235 mit einem Volumen von 6 m³ inklusive Auffangwanne B-9236 und der Pumpe P-9202
- 4) Austausch des bereits vorhandenen Gebläses V-9260 gegen ein leistungsstärkeres Gebläse



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG keine anderen behördlichen Genehmigungen eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und



b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000705617

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH betreibt am Standort Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen auf dem Gelände der Oxea, Werk Ruhrchemie eine Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik). Mit Datum vom 18.04.2017 hat die Johnson Matthey Chemicals GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik gestellt.

Antragsgegenstand

Beantragt ist die Erweiterung der BE 9200 „Sprühtrocknung“ um einen alkalischen Abluftwäscher zur Reduzierung der Essigsäureemissionen.

In der BE 9200 erfolgt die Mischung von Zeolith mit einer wässrigen Kupferacetatlösung zu einer Suspension. Diese Suspension wird in einem Drehrohrofen thermisch behandelt, hierbei wird das Kupferacetat insbesondere zu Kupferoxid umgewandelt. Als Nebenprodukt der thermischen Behandlung fällt Essigsäure an, welche in der Abluft als „Essiggeruch“ wahrnehmbar ist.

Die Reduzierung der Essigsäureemissionen soll zukünftig durch chemische Umsetzung mit verdünnter Natronlauge erfolgen. Der Abluftwäscher wird zwischen dem Produktfilter F-9250 und dem Schalldämpfer der Emissionsquelle EQ-9025 installiert.

Für die Aufstellung und den Probetrieb sowie den Anschluss aller notwendigen Medien wie z.B. elektrische Energie wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Auf Grund des zeitgleichen Vorhandenseins der Genehmigungsvoraussetzungen sowohl für den vorzeitigen Beginn nach § 8a als auch für die Genehmigung nach § 16 war die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG für den Gesamtantrag nicht mehr erforderlich. Die Antragstellerin hat daher den Antrag gemäß 8a BImSchG mit Schreiben vom 31.08.2017 zurückgenommen.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Johnson Matthey Chemicals GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel der Nr. 4.1.16 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Katalysatorenfabrik ist eine eigenständige Anlage, die nicht im Verbund mit anderen Anlagen steht. Auch nach der Einrichtung des Abgaswäschers besteht keine funktionelle Abhängigkeit zu anderen Anlagen.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.16 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I



der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage befindet sich auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände. Es werden keine neuen Bodenflächen versiegelt und die bestehende Nutzung bleibt unverändert.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Natur- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich erst in einer Entfernung von 2,3 km zur Anlage und liegen somit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkung auf planungsrelevante Arten. Am Anlagenstandort finden keine Bruttätigkeiten statt und das Bruttstättenangebot durch den in einem Gebäude aufgestellten Abluftwäscher nicht verändert wird. Art und Höhe von Bauten werden nicht verändert.



Die Katalysatorenfabrik liegt innerhalb des Gebietes des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 Teilplan West. Auf Grund der besonderen Belastungssituation im Luftreinhalteplangebiet kann es daher im Einzelfall erforderlich sein im Rahmen der Anwendung der Irrelevanzklausel nach Ziffer 4.2.2 a) der TA Luft zu prüfen, ob die Irrelevanzschwelle von 3% auf bis zu 1 % reduziert werden muss. Durch den Abluftwäscher ergibt sich keine Zusatzbelastung. Der Wäscher dient der Reduzierung der Konzentration an Essigsäure im bereits vorhandenen Abluftstrom und führt daher zu einer Verbesserung der Abluftsituation.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2017/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Johnson Matthey Chemicals GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 18.04.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Form-



blätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	VAwS
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 30.08.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Von der Änderung betroffen ist die Betriebseinheit B 9200 „Sprühtrocknung“, in welcher der relevant zu behandelnde Abluftteilstrom anfällt.

Die Abluft innerhalb der Sprühtrocknung wurde bisher lediglich mittels Schlauchfilter F-9250 entstaubt und dann ohne weitere Behandlung per Gebläse V-9260 über den Schalldämpfer B-9232 und die Emissionsquelle EQ-9025 in die Atmosphäre abgeleitet.

Der neue Abgaswäscher wird zwischen dem Gebläse und dem Schalldämpfer installiert. Dabei wird das vorhandene Gebläse gegen ein leistungsstärkeres Gerät ausgetauscht, um den Abluftstrom auch über das zusätzliche Aggregat, den neuen Wäscher drücken zu können.

Die entstaubte Abluft aus dem Schlauchfilter wird zuerst durch einen Abluftkühler von ca. 100°C auf ca. 60°C abgekühlt. Hierzu wird alkalische Waschlösung aus der Vorlage über die Pumpe P-9202 im Gleichstrom zum Abgas in den Abluftkühler eingedüst und im Kreislauf gefahren.

Nach Durchlaufen des Abluftkühlers liegt der Abgasstrom als 2-Phasengemisch vor und wird von unten über den Abluftwäscher K-9220 geführt. Das Gemisch trennt sich in Waschlösung und Gasphase, die Waschlösung wird im Kreislauf über die Vorlage gefahren während die Gasphase im Abluftwäscher durch eine Füllkörperpackung nach oben steigt. Die Füllkörperpackung wird von oben mit alkalischer Waschlösung besprüht und dient der Vergrößerung der Kontaktfläche zwischen der Gasphase und der Flüssigkeit. Je größer die Oberfläche der Reaktionszone ist, desto höher ist auch die Reinigungsleistung. An die Füllkörperpackung ist ein Tröpfchenabscheider angeschlossen, welcher den Mitriß von Waschlösung im gereinigten Abluftstrom verhindert.

Die Reinigung der Abluft erfolgt durch eine Neutralisationsreaktion. Die im Abgas vorhandene Essigsäure wird mit Natriumhydroxid zu Natriumacetat und Wasser umgesetzt. Das Acetat verbleibt im Washwasser, ein Teilstrom des Wassers muss daher regelmäßig ausgetauscht werden.



Da sich das Verfahren innerhalb der Sprühtrocknung nicht verändert, wird auch der dem Abgaswäscher zugeführte Volumenstrom weder erhöht noch in seiner Zusammensetzung verändert.

Die Konzentration der Essigsäure im Abluftstrom wird durch den Abgaswäscher verringert, somit stellt der Wäscher eine Verbesserung der Abluftsituation dar.

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist demnach gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlagenänderung demnach nicht hervorgerufen.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Innerhalb der Produktion fällt bei der thermischen Behandlung von Kupferacetat als Nebenprodukt Essigsäure an, welche als „Essiggeruch“ in der anfallenden Abluft wahrnehmbar ist.

Die Verringerung der Essigsäureemissionen durch den neuen Abgaswäscher stellt eine Verbesserung auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche dar.

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt oder bestehende Verfahren geändert.

3.1.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden zwei neue Pumpen sowie ein neues Abluftgebläse installiert, ein bereits vorhandenes Abluftgebläse entfällt.

Sämtliche Apparate werden innerhalb des geschlossenen Gebäudes H 210 installiert und haben je einen Schallpegel von unter 75 dB(A) in 1 m Entfernung. Das Gebäude H 210 befindet sich auf einem Industriegelände mit einer Vielzahl an industriellen Schallquellen.

Es erfolgt keine Erhöhung der Produktionskapazität und somit auch keine Steigerung des Verkehrsaufkommens oder eine Erhöhung der Einsatzzeiten des Gebläses und der Pumpen.

Mit Az. 53.01-100.53.0031/14/4.1.16 wurde die Erweiterung der Katalysatorenfabrik unter anderem um die hier betroffene Sprühtrocknung genehmigt. Die zu dem Vorgang zugehörige Immissionsprognose vom 21.01.2014 kam zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit um mindestens 13 dB(A) unterschritten werden. Insgesamt liegen die Immissionssaufpunkte



außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage (Nr. 2.2 TA Lärm). Daran ändern auch die neuen Aggregate, die teilweise auch nur ausgetauscht werden und durch deren Lage in einem geschlossenen Gebäude durch dessen schallmindernden Wirkung nichts.

Die Auswirkungen auf die Lärmsituation sind daher wenn überhaupt nur sehr geringfügig negativ und führen nicht zu einer deutlichem Verschlechterung der Lärmimmissionen.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Der Betrieb des Abluftwäschers ist nicht mit Erschütterungen verbunden.

Die Beleuchtung der Anlage wird nicht verändert, zusätzliche Außenbeleuchtung ist nicht notwendig, da der Abluftwäscher innerhalb eines Gebäudes errichtet wird. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die Änderung der Anlage ergeben sich keine neuen oder zusätzlichen Abfallmengen.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Die elektrischen Antriebe werden entsprechend ihrer Verwendungskurve optimal dimensioniert, um im Normalbetrieb im mittleren Bereich der Leistungskurve gefahren zu werden.

Nutzbare Wärmeenergie entsteht durch den Abluftwäscher nicht.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung werden alle Anlagenteile entleert und gereinigt. Die elektrischen Anlagen werden stromlos geschaltet und Gebäude und An-



lagenbauteile gegen das Eindringen von Unbefugten gesichert. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Der neue Abluftwäscher stellt kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil dar, ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV lag den Antragsunterlagen daher nicht bei.

Vor dem Wäscher liegt die gemessene Konzentration der Essigsäure bei $< 1 \text{ g/m}^3$, die untere Explosionsgrenze von 150 g/m^3 sowie die Betrachtungsgrenze von ca. 30 g/m^3 wird damit deutlich unterschritten. Explosionsauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Katalysatorenfabrik befindet sich auf dem Werksgelände der Ruhrchemie in Oberhausen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Oberhausen beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden



Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden. Die Brandschutzdienststelle der Stadt Oberhausen äußert keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:



1. Einsatz neuer Stoffe

Der Einsatz neuer Stoffe ist nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu keiner Erhöhung der Stoffmengen oder Massenströme.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Es ist keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Der Darstellung der Antragstellerin, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen ist, kann daher von Seiten der Genehmigungsbehörde gefolgt werden. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

3.6.2 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

Die Katalysatorenfabrik befindet sich auf dem bestehenden Werksge-lände der Ruhrchemie in Oberhausen. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maß-nahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inan-spruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

Da es sich bei der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein



Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Für ein vorangegangenes Genehmigungsverfahren mit Az. 53.01-100.53.0031/14/4.1.16 wurde bereits ein AZB für den gesamten Standort der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen erstellt und durch das Dezernat 52 geprüft. Der neue Abluftwäscher sowie der Pufferbehälter B-9325 werden innerhalb des geschlossenen Gebäudes H 210 in Sicherheitswannen installiert. Diese Wannen befinden sich ausschließlich oberhalb von befestigten Flächen. In diesen Bereichen wird hauptsächlich das Waschwasser des Abluftwäschers sowie Natronlauge gehandhabt. Es erfolgt keine Änderung gegenüber den im AZB bereits betrachteten Stoffen. Da somit eine höhere Gefahr zur Kontamination des Boden oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, wurde auf eine Erweiterung des bereits bestehenden Ausgangszustandsberichtes verzichtet.

Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Begründung wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, eine Fortschreibung des AZB ist nicht erforderlich.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser

Durch die Reaktion der Essigsäure mit dem Natriumhydroxid entsteht Natriumacetat, welches im Waschwasser verbleibt und sich mit der Zeit immer mehr anreichert. Daher erfolgt ein regelmäßiger Austausch eines Teilstroms. Dieser neu anfallende Abwasserstrom wird mit dem vorbehandelten Abwasser aus anderen Betriebseinheiten direkt ins Emscherklärwerk geleitet.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken. Für den Standort des Werks Ruhrchemie in Oberhausen, auf welchem sich die Katalysatorenfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH befindet, liegt eine wasserrechtliche Genehmigung für das Gesamtabwasser des Betriebes zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation vor. Darüber hinausgehende Forderungen in Form von



Nebenbestimmungen, sind jedoch gemäß der Stellungnahme des Dezernates 54 auch nicht erforderlich.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der Katalysatorfabrik aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 11 ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 11 VAWs NRW beigelegt. Aus Sicht des Sachverständigen bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen im Bereich der Katalysatorenfabrik keine Bedenken.

Die Waschkolone inklusive des Vorlagebehälters, der Pufferbehälter B-9235 sowie die verbindenden Rohrleitungen für die Natronlauge stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die gehandhabten Stoffe Natronlauge und Natriumacetat sind der WGK 1 zugeordnet. Der Abluftwäscher wird in einer Auffangwanne mit einem Rückhaltevolumen von 1,65 m³ und einer zusätzlichen bauaufsichtlich zugelassenen Leckagesonde installiert. Auch die Aufstellung des Pufferbehälters erfolgt in einer Auffangwanne, welche über ein Auffangvolumen von 1,8 m³ verfügt. Die neuen Rohrleitungen werden ausschließlich zur Förderung von Stoffen der WGK 1 genutzt, besondere Anforderungen an die Bodenflächen und das Rückhaltevolumen entfallen daher. Der Rohrleitungsverlauf erfolgt jedoch auf Grund der Gegebenheiten nur oberhalb von befestigten Flächen.

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt.

Das den Antragsunterlagen beigelegte Gutachten wurde durch den Fachbereich für vorbeugenden Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Der Abluftwäscher stellt eine HBV Anlage mit der Gefährdungsstufe A im Sinne der AwSV dar. Besondere Anforderungen, die die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffen ergeben sich aus der AwSV nicht. Es wurden keine Bedenken geäußert und keine Nebenbestimmungen formuliert.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Johnson Matthey Chemicals GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und industriell bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Katalysatorfabrik, hier insbesondere die Errichtung des Abluftwäschers



und der Rohrleitungen, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Katalysatorfabrik wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt.

Natronlauge wird bereits im Betrieb gehandhabt, eine Gefahrenerhöhung ergibt sich hieraus nicht. Mit der Änderung werden keine Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung sowie die Angriffswege für die Feuerwehr und die Flucht- und Rettungswege wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Oberhausen beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen



festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürfti-



ge Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.04.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (Katalysatorfabrik) durch Maßnahmen zur Verringerung der Essigsäureemissionen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.16 genannten genehmigungsbedürftigen Katalysatorfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Durch die 33. Änderung der AVerwGebO vom 05.05.2017 (Inkraftgetreten am 06.05.2017) ist im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik) nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.



Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (68 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	3h	3h
Gebühr	204 €	204 €

Der Verwaltungsaufwand war im vorliegenden Fall gering, da die eingereichten Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht weitgehend ausreichend waren. Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 3 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **204,00 Euro**.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Eignungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Stephanie Hasebrink)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0022/17/4.1.16**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Anschreiben		
	Anschreiben vom 20.04.2017	1	Blatt
	Anschreiben vom 30.08.2017	1	Blatt
1.	Antrag		
1.1	Deckblatt	1	Blatt
1.2	Inhaltsverzeichnis	4	Blatt
1.3	Rechtsquellenverzeichnis	1	Blatt
1.4	Formular 1, Blatt 1 - 3	5	Blatt
1.5	Zertifikat nach ISO 14001:2004	2	Blatt
1.6	Bestellungsurkunde	2	Blatt
1.7	Korrespondenzvereinbarung	1	Blatt
2.	Erklärung zum Arbeitsschutz		
2.1	Stellungnahme des Betriebsrates	1	Blatt
2.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1	Blatt
2.3	Angaben zum betriebsärztlichen Dienst	1	Blatt
3.	Erläuterungen zum Antrag	10	Blatt
4.	Kartenmaterial		
4.1	Topographische Karte	1	Blatt
4.2	Deutsche Grundkarte	1	Blatt
4.3	Satellitenbild	1	Blatt
4.4	Werkslageplan	1	Blatt
5.	Örtliche Lage	4	Blatt
6.	Formeller Teil	1	Blatt
6.1	Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	7	Blatt
6.2	Legende zu Formular 2	2	Blatt
6.3	Formular 3, Blatt 1 – 2 / Stoffeingang, Stoffausgang	3	Blatt
6.4	Formular 4, Blatt 1 / Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	2	Blatt
6.5	Formular 4, Blatt 2 / Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	2	Blatt

6.6	Formular 4, Blatt 3 / Verwertung – Beseitigung von Abfällen, Entsorgungsnachweis	3	Blatt
6.7	Formular 5 / Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage	2	Blatt
6.8	Formular 6, Blatt 1 / Abgasreinigung		
6.9	Formular 6, Blatt 2 / Abwasserreinigung, -behandlung	2	Blatt
6.10	Formular 7 / Niederschlagsentwässerung	2	Blatt
6.11	Formular 8.1, Blatt 1-3 / Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	4	Blatt
6.12	Formular 8.2 / Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	2	Blatt
6.13	Formular 8.3, Blatt 1-2 / Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	3	Blatt
6.14	Formular 8.4 / Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	2	Blatt
6.15	Formular 8.5, Blatt 1-2 / Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe	3	Blatt
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11	Blatt
8.	Verfahrens- / R&I-Fließbilder und Apparatliste		
8.1	Verfahrensfließbild Nr. 608300-001	1	Blatt
8.2	R&I Fließbild Nr. 608300-003	1	Blatt
8.3	Apparatliste	5	Blatt
9.	Sicherheitsdatenblätter		
9.1	Natronlauge 50 %	34	Blatt
10.	VAwS-Gutachten	10	Blatt
11.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP	8	Blatt
12.	Protokoll zur Artenschutzprüfung	6	Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0022/17/4.1.16**

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die



Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren



Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 7

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1: Bunsenstraße 31	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2: Am Bruchsteg 11		
IP 3: Holzstraße 24		
IP 5: Kurfürstenstraße 154		
IP 6: Weißensteinstraße 126		
IP 7: Leberstraße /Flugstraße	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.1.2 Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen



vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Anlage 2

Seite 4 von 7

- 2.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



2.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Anlage 2

Seite 5 von 7

2.2.1 Im Abgas der Quelle EQ-9025 dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe (a und b), die gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe (c bis e) und die organischen luftverunreinigenden Stoffe der Klasse II (f) die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
- b) Kupfer 1 mg/m³
- c) Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,15 g/m³
- e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³
- f) Essigsäure 0,10 g/m³

2.2.2 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Überwachungsbehörde nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26/§29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.2.2 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit



die unter Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Anlage 2

Seite 6 von 7

2.2.3 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden. In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde kann auch eine abweichende Übermittlung vereinbart werden.



2.2.4 Meßplätze

Anlage 2

Seite 7 von 7

Zur Durchführung der in Nr. 3.2.2 vorgeschriebenen Messungen sind nach Abstimmung mit einer der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Quellen Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

3. **Anlagensicherheit**

- 3.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Werk Oberhausen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0022/17/4.1.16**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Bodenschutz

- 2.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



3. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 4 von 4

3.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)